



Gemeinde Hütten

Dorfstrasse 6
8825 Hütten

Telefon 044 788 90 20
Fax 044 788 90 29

Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes ("Festwirtschaft")

Gesuchsteller: (Privatperson/Verein oder Firma)	Name/Vorname: Adresse: Tel.Nr.: E-Mail:
Vertreter: (Geschäftsführer, Vereinspräsident etc.)	Name/Vorname: Adresse: Tel.Nr.: E-Mail:
Anlass/Betrieb:	Anlass: Örtlichkeit: Datum und Betriebszeiten: am von bis am von bis am von bis Polizeistunden- verlängerung: <input type="checkbox"/> Ja, bis 02.00 Uhr <input type="checkbox"/> Ja, bis 04.00 Uhr <input type="checkbox"/> Nein
Art des Betriebes: <input type="checkbox"/> Festwirtschaft <input type="checkbox"/> vorübergehender Klein- und Mittelverkauf Grösse des Betriebes: m 2 / Anzahl Besucher Musikdarbietungen: <input type="checkbox"/> ja, <u>ohne</u> Verstärkeranlage <input type="checkbox"/> ja, <u>mit</u> Verstärkeranlage Errichtung von Bauten: Ich habe den Leitfaden zum Gesuch gelesen und verstanden. Dieser ist integrierter Bestandteil der Bewilligung. Ort, Datum Unterschrift	

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge geprüft und bewilligt werden.

Bewilligung siehe Rückseite.

Verfügung: <input type="checkbox"/> Erteilung der Bewilligung - Bedingungen und Auflagen siehe Leitfaden (zwingend für die Bewilligung mitgeltende Bestimmungen aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Hütten vom 03.06.2014, Gastgewerbegesetz GGG vom 01.12.1996, Verordnung zum GGG vom 16.07.1997)		
<input type="checkbox"/> Abweisung des Gesuches (gemäß separater Begründung)		
Gebühr: Fr. 50.00 zahlbar innert 10 Tagen		(gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 19.12.2001)
Ort: 8825 Hütten	Datum:	Gemeinderat Hütten Sicherheitsvorstand
<p style="text-align: right;">Walter Tassarolo</p>		
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.		